

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

Ortsverband St. Clemens








in Oberhausen






Präventi  **n**

im KjG Diözesanverband Essen

Inhalt

-  Einleitung
-  Persönliche Eignung
-  Erweitertes Führungszeugnis
-  Aus- und Fortbildungen
-  Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
-  Qualitätsmanagement
-  Beschwerdewege

Anlagen








-  Verhaltenskodex
-  Verpflichtungserklärung
-  Checkliste

Mit dem „Gender Gap“ in Form eines Sternchens* möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und ihnen gerecht werden. Zugrunde liegt ein [Beschluss des KjG Bundesrats aus dem Jahr 2014](#).

Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Diözesanverband der KjG Essen schon seit Jahren präsent und im Bildungskonzept fest verankert. Nach einer eigenen Risikoanalyse (am 10.07.2018) ist anschließend dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) erstellt worden, das den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährleisten soll.

Dieses ISK gilt für den KjG Ortsverband St. Clemens in Oberhausen. Dies schließt alle diese Aktivitäten, auch mit unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Situationen, ein:

-  Ferienfreizeiten
-  Aktionen in der Gemeinde (z.B. Wochenend-, Übernachtungs- und einmalige Aktionen)
-  Sternsinger*innen-Aktion
-  Arbeit mit Messdiener*innen
-  Mitgliederversammlungen
-  Arbeit in der Leitungsrunde und Ortsleitung (z.B. bei Sitzungen, Klausurtagen oder Planungswochenenden)
-  Gruppenstunden und offene Treffen

Das Institutionelle Schutzkonzept wird für alle Veranstaltungen der KjG genutzt. Bei der Planung und Durchführung dieser Aktionen muss das ISK berücksichtigt werden. Zu einem entsprechenden Zeitpunkt muss die Veranstaltung/die Aktion in Hinsicht auf das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt geprüft werden, sodass die Vorkehrungen auch dem Konzept entsprechen.

Ziel ist es, dauerhaft ein hohes Schutzniveau für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sicherzustellen und dauerhafte Präsenz des Themas bei jedem Einzelnen zu bewirken.

Persönliche Eignung

Laut Satzung unserer KjG trägt die Ortsleitung die Verantwortung für die Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiter*innen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen im Ortsverband. Die Leitung ist daher für die Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Mitarbeiter*innen verantwortlich.

Persönliche Eignung bedeutet für uns:

-  Reife
-  Kommunikationsfähigkeit/Ehrlichkeit
-  Reflexionsfähigkeit
-  Verantwortungsbewusstsein
-  Empathie/Offenheit
-  Organisationsfähigkeit
-  Mindestens 16 Jahre alt
-  Erfahrung
-  Verlässlichkeit/Konstanz
-  Toleranz/Integrität/Transparenz
-  Vorbildfunktion
-  Teamfähigkeit

Hierbei ist jedoch wichtig, dass es „den*die perfekte*n Leiter*in“ nicht gibt und dies immer auch im Team sichergestellt wird. Daher schauen wir besonders in regelmäßigen Reflexionen darauf, um uns ständig zu verbessern.

Entsprechend §5.2 der Satzung des Ortsverbands der Katholischen jungen Gemeinde St. Clemens ist zur Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied in die Leitungsrunde die Wahl durch die Mitgliederversammlung zwingend nötig. Die oben genannten Punkte stellen dabei die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Leitungsrunde dar und sind als Konkretisierung der Voraussetzung „gewisse geistige Reife“ (§5.2.3 Satzung) im Satzungstext anzusehen.

Für beratende Mitglieder der Leitungsrunde gelten grundsätzlich dieselben oben genannten Voraussetzungen. Hierbei können allerdings in begründeten Fällen, insbesondere bei dem Mindestalter, Ausnahmen durch die Ortsleitung in Absprache mit der Leitungsrunde zugelassen werden. Hierdurch sollen interessierte Jugendliche frühestmöglich einen Einblick in die Arbeit der Leiter*innen erhalten und sich in einem geschützten Rahmen selbst einbringen können.

Im alltäglichen Sprachgebrauch der KjG St. Clemens sind unter dem Begriff „Leiter*in“ sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder der Leitungsrunde zu verstehen. Die Begriffe Mitarbeiter*innen und Leiter*innen werden synonym zueinander verwendet.

Zur alleinigen Leitung von Veranstaltungen/Aktionen ist ein Mindestalter von 18 Jahren festgesetzt. Jüngere Leiter*innen müssen stets von mindestens einem*einer volljährigen Leiter*in unterstützt werden.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Laut Bistumsvorgaben und Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sind Gruppenleiter*innen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern (dazu zählen insbesondere Übernachtungssituationen) haben, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dieses im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Für die Einsicht und Überprüfung der Führungszeugnisse wird ein Mitglied der Ortsleitung bestimmt.

Das erweiterte Führungszeugnis verbleibt nach Vorlage im Besitz der betreffenden Person.

Ein vorformuliertes Antragsschreiben zur Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses liegt im Gemeindebüro vor und wird von der Ortsleitung an die entsprechende Person gegeben. Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das Zeugnis kostenlos zur Verfügung. Sollte ein*e Leiter*in bereits ein erweitertes Führungszeugnis besitzen, wird dieses akzeptiert, solange die Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Für den Fall, dass sich ein*e Leiter*in weigert die entsprechenden Unterlagen vorzuweisen, diese*r eine Straftat begangen hat oder ein Ermittlungsverfahren läuft, darf die Ortsleitung individuell und ggf. mit Rücksprache der Präventionsfachkraft entscheiden, ob und wenn welche Konsequenzen auf die Person zukommen.

Aus- und Fortbildungen

Alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt sind, müssen an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt teilgenommen haben. Allen weiteren KjG-Aktiven wird eine Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt nahegelegt.

Spätestens 5 Jahre nach der ersten Präventionsschulung muss eine auffrischende Schulung besucht werden. Die Ortsleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt und die entsprechenden Fristen eingehalten werden.

Alle bei uns Tätigen absolvieren die vier Kursteile des KjG Diözesanverbandes Essen („KjG“, „Leitung“, „Workshop“ und „Prävention“) oder vergleichbare Kurse (z.B. vom BDKJ) innerhalb der ersten zwei Jahre der Tätigkeit.












Die Ortsleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt und die Fristen eingehalten werden. Nachweise über die Aus- und Fortbildungen werden in der Mitgliederdatenbank (MiDa) des KjG Diözesanverbandes hinterlegt.

Die Präventionsfachkraft der KjG kann jederzeit zur Fragenklärung oder für weitere Informationen kontaktiert werden.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Grundsätzen der KjG fest verwurzelt und äußert sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung in den Strukturen der KjG verankert ist. Bei allen Aktionen und Veranstaltungen der KjG bestärken wir Kinder und Jugendliche, ihre Meinung zu äußern und schaffen eine Atmosphäre, in der sich jede*r willkommen sowie gut aufgehoben fühlt.

Wir stärken unsere Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Maßnahmen:










-  Bei unseren Mitgliederversammlungen achten wir darauf, dass die Interessen aller Altersgruppen im Blick behalten werden
-  Bei unserer Mitgliederversammlung bestimmen alle mit, egal welches Alter
-  Uns ist Kindermitbestimmung wichtig
-  Nein sagen ist OK
-  Wir bieten den Kindern und Jugendlichen bei unseren Veranstaltungen so oft wie möglich Wahlmöglichkeiten bei der Programmgestaltung an
-  Wir holen Meinungsbilder und Ideen der Teilnehmenden ein, um unser Programm zu verbessern und zu erweitern
-  Bei Ferienfreizeiten werden Kinder und Jugendliche aktiv miteinbezogen
-  Bei Freizeiten und Wochenendfahrten werden Zimmer-/Zeltbesprechungen als Möglichkeit zur Problemlösung angeboten
-  Wir fördern die Problemlösefähigkeiten der Teilnehmenden
-  Wir leben Vielfalt vor, geben diese weiter und akzeptieren jede*n, wie er*sie ist
-  Wir ermutigen die Teilnehmenden und Mitarbeiter*innen immer wieder zur Selbstreflexion

Zudem unterstützen wir Kinder und Jugendliche darin eine eigene Meinung zu bilden sowie zu äußern und die Fähigkeit, „Nein“-zu-sagen zu fördern.

Qualitätsmanagement

Laut Satzung ist die Ortsleitung für die regelmäßige Überprüfung verantwortlich.

Folgendes wird zu Prävention zusätzlich vereinbart:

-  Regelmäßiger Tagesordnungspunkt bei Sitzungen der Leitungsrunde und bei Mitgliederversammlungen
-  Übergabe an neue Leitung
-  Festlegung einer Zuständigkeit in der Ortsleitung
-  Blick auf Veranstaltungen in der Planung
-  Punkt in einer Reflexion dazu
-  Checklisten in der Vorbereitung
-  Fester Bestandteil der Reflexion einer Aktion
-  Ggf. Anpassung dieses ISK
-  Vereinbarung einer Erinnerung durch den Diözesanverband

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist in unserem KjG Verband sehr präsent. Dies hat die Risikoanalyse festgestellt und ist auf die regelmäßig vom Diözesanverband angebotenen Präventionsschulungen sowie der Beachtung bei Großveranstaltungen zurückzuführen.

Wie schon in der Einleitung erwähnt wurde, soll dieses ISK bei allen Veranstaltungen der KjG herangezogen werden und anhand dessen besprochen werden, ob alle Punkte bei der Planung nach bestem Wissen beachtet wurden oder ggf. angepasst werden müssen.

Des Weiteren soll das Schutzkonzept alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung geprüft und überarbeitet werden, sowie zur Prüfung der Präventionsfachkraft des Diözesanverbandes vorgelegt werden.

Das Leitungsteam reflektiert einmal im Jahr das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“, inwiefern das Thema angemessen präsent ist, ob es Fallklärung bedarf oder sonstige Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Den Eltern wird das ISK kommuniziert und ggf. erklärt. Auch dem Pfarrer und der Präventionsfachkraft der Katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens wird das ISK zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll das ISK in angemessener Form auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

Die jeweils aktuelle Version des Schutzkonzepts wird auf der Internetseite der KjG St. Clemens Oberhausen veröffentlicht.

Beschwerdewege/ Meldewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand selbst betroffen sein, einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexuell missbraucht wird oder dass sich ein Kind oder Jugendliche*r jemandem anvertraut oder dass auch Kinder oder Jugendliche untereinander übergriffig werden.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Essen, einem*r bischöflich Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft des KjG Ortsverbandes St. Clemens in Oberhausen wird die Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Essen benannt.

Präventionsfachkraft des KjG Diözesanverbandes Essen

Lucie Beduhn Martinez

Tel: 0201/2455216

Handy: 0163/5144094

E-Mail: praevention@kjg-essen.de

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Essen

Mechtild Hohage

Tel.: 0151/571 500 84

E-Mail: mechtild.hohage@bistum-essen.de

Dr. Anke Kipker

Tel.: 0171/3 16 59 28

E-Mail: anke.kipker@bistum-essen.de

Monika Bormann

E-Mail: monika.bormann@bistum-essen.de

Interventionsbeauftragter des Bistums Essen

Simon Friede

Tel.: [02012204-319](tel:02012204-319)

Handy: [01707000654](tel:01707000654)

E-Mail: simon.friede@bistum-essen.de

Präventionsbeauftragte des Bistums Essen

Dorothe Möllenberg

Tel: 0151/65850942

E-Mail: dorothe.moellenberg@bistum-essen.de

Beratungsstellen in Oberhausen:

(weitere befinden sich auf der Internetseite www.praevention.bistum-essen.de):

Erziehungsberatung plus Familien- und Schulambulanz des Caritasverbandes für die Stadt Oberhausen e.V.

Annastr. 65
46045 Oberhausen
Tel.: 0208/9404920
Mail: info@caritas-oberhausen.de
Web: www.beratung-caritas-essen.de

Frauenberatungsstelle Oberhausen

Schwartzstr. 54
46045 Oberhausen
Tel.: 0208/209707
Mail: info@fbst-ob.de
Web: www.frauenhelfenfrauen-oberhausen.de

Frauenhaus Oberhausen

Tel.: 0208/804512

Jugendamt Oberhausen

Esener Straße 55
46047 Oberhausen
Tel.: 0208/825-9390
Mail: jugendamt@oberhausen.de

**Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Ortsverband Oberhausen**

Styrumer Str. 27
46045 Oberhausen
Tel.: 0208/203528
Mail: ksb-ob@arcor.de
Web: www.ksb-ob.de

Pro familia

Bismarckstr. 3
46047 Oberhausen
Tel.: 0208/867771

Für die unterschiedlichen Situationen liegen folgende Handlungsleitfäden des Bistums vor:

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Das sollten Sie immer tun ...

Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergreifigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...

Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des*der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft, Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen, um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

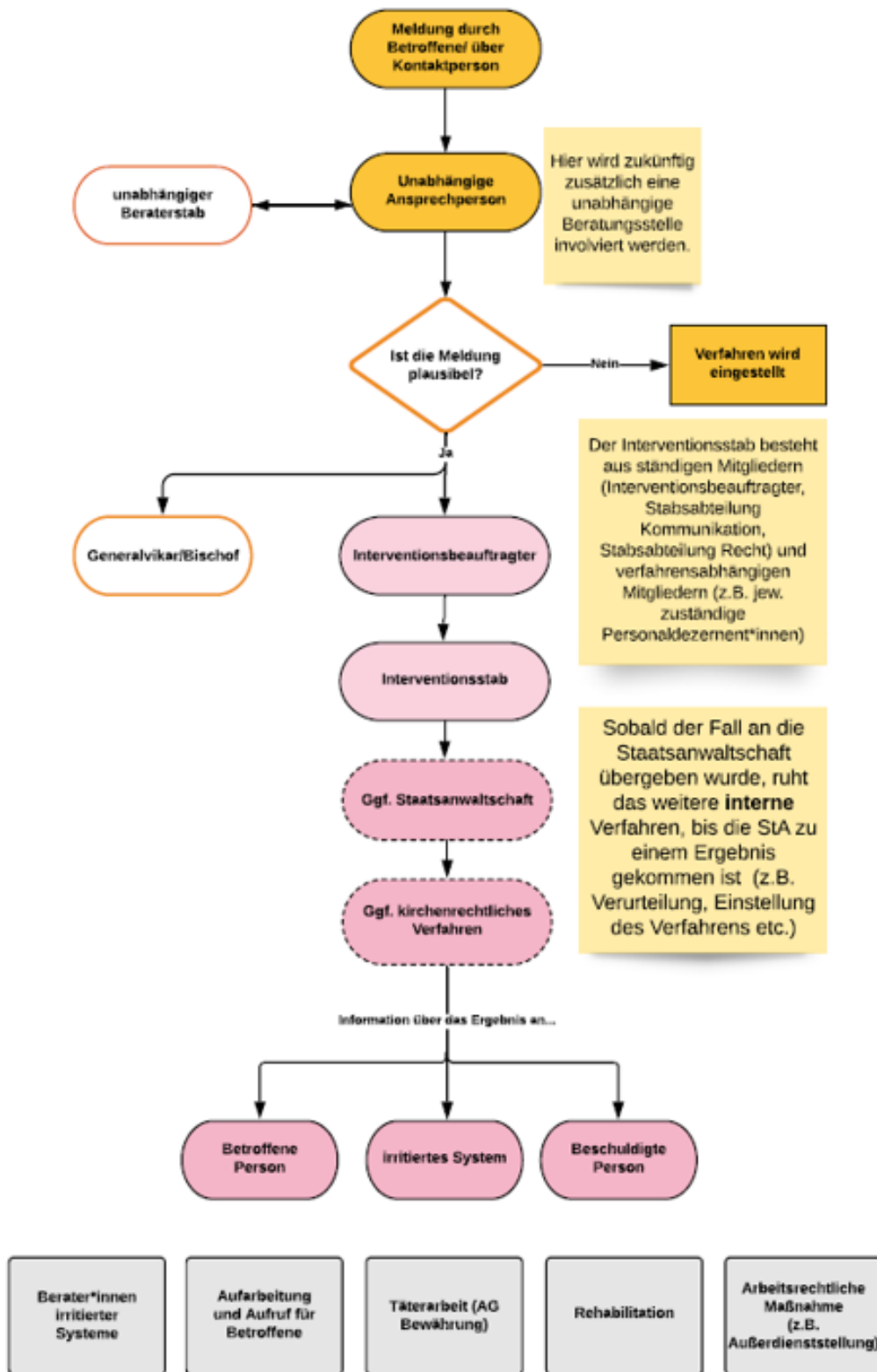
Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf



Verfahrensordnung für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst






Kinder und Jugendliche verdienen einen besonderen Schutz in unserer Gesellschaft und Kirche. Sie brauchen Räume, in denen sie sich entfalten und lernen dürfen. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir einen Teil dazu beisteuern, Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise zu schützen.

Nach dem gemeinsamen Beschluss der Leitungsrunde und Ortsleitung
Ediger-Eller, den 30. Oktober 2021

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung
Oberhausen, den 31. März 2022

Anlagen

-  Verhaltenskodex
-  Verpflichtungserklärung
-  Checkliste